



Gemeinde Trausnitz

**2. Satzung**  
**zur Änderung**  
**der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung**  
**der Gemeinde Trausnitz**

vom 18.07.2019

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Landkindergartens Trausnitz (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Trausnitz vom 19.07.2018 wird folgendermaßen geändert:

**§ 1 Gebührenpflicht**

§ 5 der Kindertageseinrichtungsgebührens-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

**§ 5 Gebührensatz**

1. Für jeden angefangenen Monat (12x jährlich) werden folgende Gebühren (inkl. Tee-, Spiel- und Beschäftigungsgeld) erhoben:
  - a) für Kinder ab einem Jahr bis drei Jahre:

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
3 – 4 Std. (Kernzeit)	95,00 €
4 – 5 Std.	105,00 €
5 – 6 Std.	115,00 €
6 – 7 Std.	125,00 €
7 – 8 Std.	135,00 €
8 – 9 Std.	145,00 €

Erreicht ein Kind während des Jahres das 3. Lebensjahr, so ist ab 1. des Folgemonats die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren zu entrichten.

- b) für Kinder ab 3 Jahre bis zum Einschulungsalter:

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
4 – 5 Std. (Kernzeit)	66,00 €
5 – 6 Std.	76,00 €
6 – 7 Std.	86,00 €
7 – 8 Std.	96,00 €
8 – 9 Std.	106,00 €

c) für Schulkinder der Grundschule Trausnitz:

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
1 – 2 Std.	32,00 €
2 – 3 Std.	48,00 €
3 – 4 Std.	64,00 €
4 – 5 Std.	80,00 €

Die o.g. Monatsbeiträge unter c) beziehen sich auf vier Buchungstage pro Woche; werden weniger Tage pro Woche gebucht, verringert sich der Beitrag entsprechend.

Die Mindestbuchung beträgt drei Tage pro Woche.

Zusätzlich gebuchte Ferienbetreuungsstunden der Schulkinder werden am Ende des Schuljahres (August) separat abgerechnet.

2. Das Teegeld beträgt monatlich 3,00 €.  
Es werden Tee, Mineralwasser und Apfelsaftschorle angeboten.
3. Das Spiel- und Beschäftigungsgeld beträgt monatlich 4,00 €.
4. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird erstmals für die Monate ab dem 1. April 2019 gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ein Zuschuss vom Freistaat Bayern zum Elternbeitrag gewährt, welcher von den Gebühren abgezogen wird. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Beträgt der Buchungsbeitrag weniger als 100,00 € wird der Restbetrag nicht ausgezahlt, sondern bleibt beim Träger der Einrichtung um das Defizit zu vermindern.
5. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Trausnitz zu bezahlen.

### § 7 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft.  
Der erste gebührenpflichtige Monat ist September 2019.
2. Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung vom 19.07.2018 außer Kraft.

Trausnitz, den 18.07.2019

  
Schwandner  
1. Bürgermeister

